



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Dezember 2002

NR. 2662

Aufhebung von Anbindezonen für Motor- und Ruderschiffe in der Schutzzone Witi und Neuzuteilung der Anzahl Boote auf die einzelnen Gemeinden

1. Ausgangslage

1.1. Gemäss Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994 (SV BGS 736.12) hat der Regierungsrat Zonen für Schiffsanbindeplätze auszuscheiden und die zulässige Anzahl der Schiffsanbindeplätze und ihre Verteilung auf diese Zonen festzulegen (§ 4). Gemäss § 9 Absatz 1 SV ist die Zahl der Anbindeplätze für Schiffe mit Verbrennungsmotoren für die ganze Aarestrecke des Kantons auf 400 beschränkt, wobei das Bau- und Justizdepartement gemäss § 10 darüber hinaus Schiffsanbindeplätze für Motorschiffe bewilligen kann, wenn deren Antriebsleistung nicht mehr als 6 kW und deren Gewicht nicht mehr als 400 kg beträgt und die Schiffe nachweisbar zur Ausübung der Fischerei verwendet werden (Fischerboote).

1.2. Aufgrund von RRB Nr. 6110 vom 26. Oktober 1977 und der gestützt darauf verfolgten Praxis gelten in den ausgeschiedenen Zonen von Grenchen bis Feldbrunnen folgende zahlenmässige Begrenzungen für Schiffsanbindeplätze:

Für Motorboote über 6 kW Leistung (§ 9 Absatz 1 SV):	365
Für Motorboote bis 6 kW Leistung (§ 10 Absatz 1 SV):	125
Für Boote ohne Verbrennungsmotor (sog. Ruderboote):	<u>90</u>
	<u>580</u>

Die entsprechenden Zonen wurden gemäss §§ 19 und 20 SV ausgeschieden und die Plätze entsprechend auf die Zonen verteilt. **Tatsächlich** bestehen nach der bisherigen Regelung – insbesondere aufgrund der tatsächlich vorhandenen Platzverhältnisse – folgende Schiffsanbindeplätze:

Für Motorboote über 6 kW Leistung:	339
Für Motorboote bis 6 kW Leistung:	125
Für Ruderboote:	<u>80</u>
	<u>544</u>

1.3. Aufgrund der in den nachfolgenden Erwägungen planerischen und infrastrukturellen Aenderungen sind die Anlegezonen und die zahlenmässige Zuteilung der Bootsanbindeplätze zu überprüfen.

2. Erwägungen

2.1. Die REPLA-RSU und REPLA GB haben, unter der Mitwirkung des Amtes für Raumplanung und damaligen Amtes für Wasserwirtschaft, das Nutzungskonzept Aareraum Grenchen-Solothurn ausgearbeitet. Das Konzept dient dazu, Schutz und Nutzen an der Aare besser auseinanderzuhalten. Es hat zur

Anpassung des kantonalen Richtplanes geführt (RRB Nr. 2305 vom 27. November 2001), indem Interessensgebiete für Freizeit und Erholung ausgeschieden worden sind. Der angepasste Richtplan ist eine Vorgabe für den kantonalen/kommunalen Nutzungsplan „Bootshafen/Campingplatz Solothurn“ und das beabsichtigte Projekt für einen Bootshafen in Grenchen.

2.2. Laut Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 3. September 2001 „Bootshafen Solothurn: Kenntnisnahme der Konzessionsurkunde/Bewilligung Kredit Landerwerb und Finanzierung des kantonalen Anteils“, RRB Nr. 1817, wird festgehalten, dass 40 Bootsplätze in der Schutzzone Witi aufgehoben werden. Der Bootshafen ist gebaut und in Betrieb.

2.3. Richtplan, Nutzungskonzept und die mit dem Bootshafen „zum Muttenhof“ geschaffene neue Anlegezone erfordern und ermöglichen eine bessere Entflechtung der Aare als Schutzgebiet und als Erholungszone. Der Schutzbereich der Witi wird von Anlegeplätzen, welche ja auch Zufahrten mit Motorfahrzeugen induzieren, weitgehend entlastet. So werden 4 Anlegezonen und 50 Bootsplätze in diesen Bereichen aufgehoben. Die Details sind aus dem integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Plan „Anlegezonen für Boote im Kanton Solothurn“ ersichtlich. Die Boote werden entweder in den Bootshafen oder weniger empfindliche Zonen verlegt. Daraus resultieren für die einzelnen Bootskategorien folgende Gesamtzahlen:

Motorboote über 6 kW Leistung:	377
Motorboote bis 6 kW Leistung:	112
Ruderboote:	<u>55</u>
	<u>544</u>

Die Gesamtzahl der Boote bleibt sich somit gleich. Es gibt in den einzelnen Kategorien Verschiebungen. Indessen wird die gemäss SV mögliche Maximalzahl von 400 Motorbooten mit über 6 kW Leistung nicht erreicht. Die geringe Verschiebung zu den zur Verfügung gestellten Plätzen für Motorboote über 6 kW Leistung ist auf die Angebotsverbesserung im Solothurner Hafen zurückzuführen.

Mit der Festlegung der Zahl von 112 Motorbooten bis zu 6 kW Leistung wird die Zahl der möglichen Ausnahmegewilligungen gemäss § 10 Absatz 1 SV kontingentiert. Die Zahl der Motorboote insgesamt beträgt somit 489.

Vorbehalten bleibt eine neue Beurteilung von Zonen und Plätzen, wenn allenfalls der geplante Bootshafen in Grenchen gebaut werden sollte.

3. Beschluss

- 3.1. Die Anlegezonen für Motorboote und Ruderboote an der Aare zwischen Grenchen und Feldbrunnen sowie die Aufteilung der Bootsanbindeplätze auf die Zonen und Bootskategorien werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2. Integrierender Bestandteil dieses Beschlusses bildet der Situationsplan 1:20'000 (Plan Nr. 20501/1).
- 3.3. Das Amt für Umwelt wird mit dem Vollzug beauftragt. Die Infrastrukturen in den 4 aufgehobenen Anbindezonen sind bis 30. April 2003 zu entfernen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschmidt

Bau- und Justizdepartement (2) La/br, mit 1 Plan

Amt für Umwelt (3), mit 1 Plan

Amt für Raumplanung, Abteilung Nutzungsplanung (2), mit 1 Plan

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (2), mit 1 Plan

Volkswirtschaftsdepartement, Jagd und Fischerei, mit 1 Plan

Departement des Innern

Kantonspolizei, Abt. Schifffahrt, mit 1 Plan

Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach, Bellach, Solothurn, Zuchwil, Feldbrunnen,
Nennigkofen, Lüsslingen (9), mit je 1 Plan (Versand durch Amt für Umwelt)

Umweltverbände und weitere Betroffene (Versand durch Amt für Umwelt)

REPLA-RSU und REPLA GB (Versand durch Amt für Umwelt)